

16.10.95

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Verlagerung von Unternehmen in der EU

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 030201 - vom 6. Oktober 1995. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 21. September 1995 angenommen.

673/95

Entschlieung zur Verlagerung von Unternehmen in der EU

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Februar 1995⁽¹⁾ zur angekndigten Schlieung des Renault-Werks in Setbal,
- in Erwgung der sozialpolitischen Bestimmungen der Europischen Union und insbesondere der Richtlinie 94/95/EWG des Rates vom 22. September 1994 ber die Einrichtung eines europischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen,
- in Kenntnis des im Vertrag ber die EU beigefgten Protokolls ber die Sozialpolitik und der Richtlinie 94/45/EWG des Rates vom 12. September 1994 ber die Einrichtung eines europischen Betriebsrates in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen,
- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Rechte der Arbeitnehmer und das dazugehrige sozialpolitische Aktionsprogramm von 1989,
- A. in der Erwgung, da die Unternehmensverlegungsstrategien bestimmter industrieller Gruppen negative wirtschaftliche und soziale Folgen mit sich bringen,
- B. unter Hinweis darauf, da Unternehmen besonders in den Ziel-1-Regionen von der Gemeinschaft finanzielle Beihilfen erhalten,
- C. in der Erwgung, da diese Gruppen in vielen Fllen direkte oder indirekte Finanzhilfen seitens der Mitgliedstaaten und sogar der Gemeinschaft bezogen haben, und in der Erwgung, da Renault in Portugal in den Genu von 77 Milliarden Escudos an nationalen und europischen Zuschssen gekommen ist,
- D. gesttzt auf Artikel 2 und 118 EUV,
- E. unter Bekrftigung seiner Forderung, da in den internationalen bereinkommen und auf der Ebene der Welthandelsorganisation Sozialklauseln eingefhrt werden;
- F. in der Erwgung, da eine immer strkere Internationalisierung der europischen Unternehmen stattfindet, so da diese folglich vorwiegend in den eigenen Mitgliedstaaten der Europischen Union investieren sollten, wobei die Kriterien der Wirtschaftlichkeit im Sinne einer europischen Arbeitsteilung gelten sollten,
- G. in der Erwgung, da derartige Beschlsse hufig auf der Ebene des Mutterunternehmens ohne Konsultation der Vorstnde, der Betriebsrte und der Gewerkschaften gefat werden, womit gegen den Wortlaut der Sozialcharta und des Protokolls ber die Sozialpolitik verstoen wird,
- H. in der Erwgung, da das portugiesische Renault-Werk ein Unternehmen mit groem Erfolg in Portugal war, was die hohe Produktivitt und Qualitt der Produkte seiner Werkseinheiten gezeigt haben, die anerkanntermaen zu den

(1) ABl. C 56 vom 06.03.1995, S. 197.

besten des Renault-Konzerns gehörten, daß es sich aber hauptsächlich durch hohe Gewinne seit Betriebsbeginn 1985 ausgezeichnet hat, was wohl der beste Beweis für den Erfolg dieses Unternehmens ist,

- I. in der Erwägung, daß 700 Arbeitsplätze im Montagewerk von Renault in Setúbal, Portugal, nach dem Scheitern der Gespräche zwischen Renault und der portugiesischen Regierung gefährdet sind, und in der Erwägung, daß als Ergebnis dieser Strategie die Massenentlassung von Arbeitnehmern bevorsteht, die nach den bereits vorgenommenen Entlassungen noch übrigbleiben, was äußerst schwerwiegende Folgen für die Regionalwirtschaft hat, zu denen noch die indirekten Auswirkungen infolge der fehlenden Nachfrage nach Dienstleistungen und Aufträgen an Subunternehmen, in der Mehrheit KMU, die ausgehend von dem Vorhaben und abhängig davon geschaffen wurden, hinzukommen würden,
1. erklärt sich mit allen Arbeitnehmern des Renault-Werks von Setúbal, die direkt von der Schließung des Unternehmens bedroht sind, und mit allen Beschäftigten der übrigen Werke der Gruppe sowie der Zulieferbetriebe, die davon betroffen sein könnten, solidarisch;
2. ersucht die Kommission, diesen Fall bei der Debatte über eine Richtlinie für die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen zu berücksichtigen;
3. erinnert die Kommission nochmals an sein Ersuchen vom 27. Oktober 1994, eine Übersicht über alle Betriebsverlagerungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union seit Januar 1993 vorzulegen;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, von den transnationalen Unternehmen zu verlangen, daß sie von Entscheidungen absehen, die sich auf die Beschäftigung nachteilig auswirken, bei denen die Arbeitnehmer nicht im Sinne der genannten Richtlinie 94/45/EG vorab unterrichtet und angehört worden sind, und bei denen nicht von vornherein alle gangbaren Alternativlösungen geprüft und nicht in größtmöglichem Umfang soziale Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer in Erwägung gezogen werden;
5. fordert Renault auf, die Richtlinie über die Betriebsräte noch vor der Frist vom 22. September 1996 durchzuführen, um die Information und Konsultation der Beschäftigten, insbesondere der portugiesischen Arbeitnehmer, zu gewährleisten;
6. fordert die Kommission auf zu prüfen, welche Formen von nationaler und gemeinschaftlicher Unterstützung das genannte Unternehmen bezogen hat, und kurzfristig Vorschläge auszuarbeiten, die gegen jegliche Form von "Subsidy Shopping" innerhalb und außerhalb der Union gerichtet sind;
7. erwartet, daß die Kommission bei der Vergabe von Strukturfondsmitteln darauf achtet, daß mit der Vergabe auch Beschäftigungsgarantien verbunden werden;
8. fordert, daß Unternehmen, die Subventionen in einem Mitgliedstaat erhalten haben, keine Subventionen mehr beanspruchen können, wenn sie kurze Zeit später Verlagerungen in ein anderes Land vornehmen;
9. fordert die Kommission auf, bei ihren Beratungen über die Verlagerung innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Werk von Setúbal, und vor allem die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Regionen zu berücksichtigen;
10. fordert die Kommission auf, im Lichte dieses Falls alle bereits vorhandenen oder laufenden etwaigen Beihilfen, wo auch immer, für Vorhaben zu überprüfen, bei denen Renault beteiligt sein kann;
11. fordert die Kommission auf, einen revidierten Entwurf nach den Erkenntnissen der Anhörung im Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zu den Betriebsverlagerungen vorzulegen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern sowie den Arbeitnehmern der Renault-Niederlassung in Setúbal zu übermitteln und ihren Text in mindestens zwei portugiesischen Zeitungen mit nationaler Verbreitung zu veröffentlichen.